

**Studienordnung
für den Studiengang International Business Law (Bachelor of Laws)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 16. Februar 2015

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 16. Februar 2015 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Law folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business Law. Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 8.12.2014 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 10.12.2014 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 16. Februar 2015 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Bezeichnungen
§ 2	Studienziel; Bachelorgrad
§ 3	Pflichtmodule
§ 4	Schwerpunktmodule
§ 5	Wahlpflichtmodule
§ 6	Schlüsselqualifikationen
§ 7	Praxissemester im Ausland
§ 8	Bachelorarbeit, Auslandsstudium
§ 9	Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Law dessen Inhalt und Aufbau.

**§ 2
Studienziel; Bachelorgrad**

- (1) Die Fakultät Wirtschaftsrecht bietet durch ein praxisbezogenes Studium eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Ausbildung, die die Absolventen befähigt, auf allen Gebieten des internationalen und nationalen Wirtschaftsrechts und verwandter Bereiche verantwortlich tätig zu werden.
- (2) Die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Studiums vermittelt den Studierenden grundlegende Fachkenntnisse, die sie zur selbständigen Lösung der Probleme des Fachgebiets befähigen und sie in die Lage versetzen, den beruflichen Anforderungen gerecht zu werden.
- (3) Nach bestandener Prüfung wird den Studierenden von der Fachhochschule Schmalkalden der akademische Grad „Bachelor of Laws“ (Kurzform: LL.B.) verliehen.

**§ 3
Pflichtmodule**

Die Inhalte des Pflichtbereichs, der Stundenumfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Module gem. § 15 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Law ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Pflichtmodule	ECTS	Fach sem. 1	Fach sem. 2	Fach sem. 3	Fach sem. 4	Fach sem. 5	Fach sem. 6	Fach sem. 7	Σ	Modulprüfungen
Grundlagen des Rechts und der Rechtsanwendung (juristische Methodenlehre, Sprache und Argumentation Einführung in das nationale Recht)	5	4							4	Grundlagen des Rechts
Wirtschaftsprivatrecht I	10	8							8	WPR I (Grundlagen des Privatrechts)
Wirtschaftsprivatrecht II	5		4						4	WPR II (Vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse)
Wirtschaftsprivatrecht III	5			4					4	WPR III (Sachenrecht und Recht der Kreditsicherheiten einschl. internationaler Bezüge)
Wirtschaftsprivatrecht IV	5					4			4	WPR IV (Grundzüge des Familien- und Erbrechts einschl. IPR) Teilmodulprüfungen: 1. Wirtschaftsprivatrecht IV/1 2. Wirtschaftsprivatrecht IV/2
Unternehmensrecht I	5		4						4	Unternehmensrecht I
Unternehmensrecht II	5					4			4	Unternehmensrecht II
Unternehmensrecht III	5					4			4	Unternehmensrecht III
Öffentliches Recht I Staats-, Verfassungs- und Europarecht	5		4						4	Öffentliches Recht I Staats-, Verfassungs- und Europarecht Teilmodulprüfungen: 1. Staats- u. Verfassungsrecht 2. Europarecht
Öffentliches Recht II Verwaltungsrecht (Verwaltungshandeln, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsprozess), Sozialrecht	5			4					4	Öffentliches Recht II Verwaltungsrecht, Sozialrecht Teilmodulprüfungen: 1. Verwaltungsrecht 2. Sozialrecht
Rechtsdurchsetzung und rechtliche Grenzen (Zivilrechtliches Prozess- und Vollstreckungsrecht, Wirtschaftsstrafrecht)	5					4			4	Rechtsdurchsetzung Teilmodulprüfungen: 1. ZPO 2. Wirtschaftsstrafrecht
Grundlagen des Insolvenzrechts und der Insolvenzvermeidung	5			4					4	Insolvenz Teilmodulprüfungen: 1. Insolvenzrecht 2. Insolvenzprophylaxe
Arbeitsrecht	5			4					4	Arbeitsrecht
Marketing und Wettbewerbsrecht	5						4		4	Marketing und Wettbewerb
Vertragsgestaltung, Vertrags- und Produkthaftung	5						4		4	Vertragsgestaltung und Haftung Teilmodulprüfungen: 1. Vertragsgestaltung 2. Haftungsrecht
Externe Rechnungslegung und Besteuerung	5		4						4	Steuern 1
Unternehmenssteuerrecht	5			4					4	Steuern 2

Pflichtmodule	ECTS	Fach sem.							Σ	Modulprüfungen
		1	2	3	4	5	6	7		
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (BWL, VWL, Buchführung)	10	8							8	Wirtschaftswissenschaften Teilmodulprüfungen: 1. BWL 2. VWL 3. Buchführung
Besondere BWL Finanzierung und Investition	5					4			4	Besondere BWL Teilmodulprüfungen: 1. Finanzierung 2. Investition
Schlüsselqualifikationen I.1 (IT-Anwendungssysteme)	2	2							2	IT 1
Schlüsselqualifikationen I.2 (Sprache 1)	3	2							2	Sprache 1
Schlüsselqualifikationen II.1 (IT-Praxisanwendungen)	2		2						2	IT 2
Schlüsselqualifikationen II.2 (Sprache 2)	3		2						2	Sprache 2
Schlüsselqualifikationen III.1 (IT-Präsentationstechnik)	2			2					2	IT 3
Schlüsselqualifikationen III.2 (Sprache 3)	3			2					2	Sprache 3
Schlüsselqualifikationen IV (Fachfremdsprache und fremdsprachliche Fachveranstaltung mit Bezug zu den Grundlagen des internationalen Wirtschaftsrechts mit Wahlmöglichkeit)	5						4		4	Schlüsselqualifikationen IV Teilmodulprüfungen: 1. Sprache 4 2. Fremdsprachliches Fach
Wahlpflichtmodul I (soziale Kompetenz mit fachlicher Vertiefung im internationalen Wirtschaftsrecht)	5		4						4	Wahlmodul I Teilmodulprüfungen: 1. Soziale Kompetenz 1 2. Vertiefungsfach 1
Wahlpflichtmodul II (soziale Kompetenz mit fachlicher Vertiefung im internationalen Wirtschaftsrecht)	5						4		4	Wahlmodul II Teilmodulprüfungen: 1. Soziale Kompetenz 2 2. Vertiefungsfach 2
Schwerpunktmodul I/1	5					4			4	Schwerpunkt I/1
Schwerpunktmodul I/2	10						8		8	Schwerpunkt I/2
Praxissemester im Ausland mit Coaching-Programm	30				4				4	Praktikumsbericht und Praktikumsarbeit
Schwerpunktmodul II (Business Law and Management) Studium an einer ausländischen Hochschule	15							12	12	Modulprüfungen an der ausländischen Hochschule
Studienleistungen an ausländischer Hochschule	3							2	2	Modulprüfung an der ausländischen Hochschule
Bachelorarbeit mit Bezug zum internationalen Wirtschaftsrecht mit unterstützendem Bachelor-Coaching	12							4	4	Bachelorarbeit in englischer Sprache
Σ SWS		24	24	24	4	24	24	18		
Σ ECTS		30	30	30	30	30	30	30		

§ 4
Schwerpunktmodule

(1) Aus dem Studienangebot im Schwerpunktbereich (§ 15 Abs. 3 der Prüfungsordnung) ist ein Schwerpunktfach im Umfang von 15 ECTS-Kreditpunkten, bestehend aus zwei Einzelmodulen (Modul 1 mit 5 ECTS und Modul 2 mit 10 ECTS), aus der folgenden Tabelle zu wählen (Schwerpunktmodul I):

Schwerpunktmodul I	ECTS	Fach sem. 1	Fach sem. 2	Fach sem. 3	Fach sem. 4	Fach sem. 5	Fach sem. 6	Fach sem. 7	Σ	Modulprüfungen
Betrieb und Steuern 1	5					4			4	Betrieb und Steuern 1
Unternehmen und Verwaltung 1	5					4			4	Unternehmen und Verwaltung 1
Personal-, Arbeits- und Sozialrecht 1	5					4			4	Arbeitsrecht/ Personal 1
Sanierungs- und Insolvenzmanagement 1	5					4			4	Sanierungs- und Insolvenzmanagement 1
Betrieb und Steuern 2	10						8		8	Betrieb und Steuern 2 Seminararbeit nebst Präsentation
Unternehmen und Verwaltung 2	10						8		8	Unternehmen u. Verwaltung 2 Seminararbeit nebst Präsentation
Personal-, Arbeits- und Sozialrecht 2	10						8		8	Arbeitsrecht/ Personal 2 Seminararbeit nebst Präsentation
Sanierungs- und Insolvenzmanagement 2	10						8		8	Sanierungs- und Insolvenzmanagement 2 Seminararbeit nebst Präsentation
Σ SWS						4	8		12	
Σ ECTS	15					5	10		15	

(2) Bei einem Wechsel des ursprünglich gewählten Schwerpunktfaches wird die in dem abgewählten Schwerpunktfach erfolgreich absolvierte Seminararbeit nebst Präsentation auf Antrag als Leistung in dem neuen Schwerpunkt anerkannt.

(3) Ein Schwerpunktmodul (Schwerpunktmodul II) „Business Law and Management“ im Umfang von 15 ECTS wird durch an einer ausländischen Hochschule erbrachte Prüfungsleistungen im Rahmen des Auslandssemesters (§ 8 Abs. 2) nachgewiesen. Diese Leistungen müssen einen Bezug zum internationalen Wirtschaftsrecht haben; eine doppelte Anrechnung auf weitere im Rahmen des Studiums zu absolvierende Module ist ausgeschlossen.

§ 5
Wahlpflichtmodule

(1) Aus dem Studienangebot im Wahlpflichtbereich (§ 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung) sind zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von je fünf ECTS-Kreditpunkten mit Bezug zum internationalen Wirtschaftsrecht zu wählen. Die Wahlpflichtmodule setzen sich in der Regel aus je einem stärker inhaltlich ausgerichteten Modulbestandteil (Modulkomponente A) und je einem primär auf den Erwerb von Schlüsselqualifikationen ausgerichteten Modulbestandteil (Modulkomponente B) zusammen. Die Lehrform des stärker inhaltlich ausgerichteten Modulbestandteils soll zugleich den Erwerb von Schlüsselqualifikationen oder Praxiserfahrungen fördern, was insbesondere durch Vorträge oder wissenschaftsorientierte Ausarbeitungen und Falllösungen sowie Hausarbeiten oder Anwendungssimulationen und Projektarbeit sowie begleitende Exkursionen zu Gerichten, Behörden, Unternehmen oder sonstigen Institutionen des wirtschaftsrechtlichen Berufsfeldes erfolgen kann. In dem primär auf den Erwerb von Schlüsselqualifikationen ausgerichteten Modulbestandteil werden wirtschaftsrechtlich relevante Beispiele aus den stärker inhaltlich ausgerichteten Modulbestandteilen aufgegriffen.

- (2) Im Rahmen der inhaltlich ausgerichteten Modulkomponente A können insbesondere folgende Teilmodule angeboten werden:
- Private International Law (PIL)
 - Anglo-American Law and Legal System
 - International Sales Law
 - Austrian School of Economics
 - Anglo-American Bankruptcy Management
 - German Labour Law
 - German Insurance Law
 - German Occupational Pensions Law
 - European Labour Law
 - International Labour Law
 - Introduction to US Copyright and Competition Law
 - International Business
- (3) Im Rahmen der primär auf den Erwerb von Schlüsselqualifikationen ausgerichteten Modulkomponente B können insbesondere folgende Teilmodule angeboten werden:
- English Legal Skills
 - Project Management
 - Crosscultural Communication, Knowledge Transfer and Management
 - Quality Management
 - IT Management
 - Leadership and Management
 - Presentation Techniques
 - Arbitration
 - International Competition Law
- (4) Wahlpflichtmodule werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. In einem Studienjahr werden mindestens vier Wahlpflichtfächer in englischer Sprache angeboten.
- (5) Pro Studienjahr müssen insgesamt mindestens zwei Veranstaltungen je Modulkomponente gem. den Absätzen 2 und 3 zur Wahl stehen.
- (6) Anstelle der Modulbestandteile nach den Absätzen 2 und 3 können auch auf den Erwerb von sozialer Kompetenz oder von Schlüsselqualifikationen gerichtete Module oder Modulbestandteile sowie allgemeinbildende Module oder Modulbestandteile (studium generale) gewählt werden, die von der Hochschule zentral oder über andere Fakultäten angeboten und von der Fakultät als geeignet anerkannt werden. Eine Liste der in Betracht kommenden Veranstaltungen wird jeweils zu Beginn des Studiensemesters von der Fakultät bekanntgegeben.
- (7) Die Fakultät kann die Wahlpflichtmodule und -modulbestandteile durch andere Wahlpflichtmodule und -modulbestandteile mit gleichem Umfang (5 ECTS) ersetzen oder ergänzen. Änderungen und Ergänzungen müssen zu Beginn des Studiensemesters von der Fakultät bekanntgegeben werden.

§ 6

Schlüsselqualifikationen

- (1) Die Module „Schlüsselqualifikationen I-IV“ dienen dem Erwerb von fundierten Kenntnissen in einer fachlich bedeutsamen Fremdsprache sowie der Erlangung von soliden Kenntnissen in der Anwendung typischer Hilfsmittel der Informationstechnologie.
- (2) Das fremdsprachliche Angebot ist in der Regel in englischer Sprache zu absolvieren. Bei ausreichenden Interessenzahlen und vorhandenen Lehrkapazitäten können auch andere Fremdsprachen gewählt werden, sofern ein entsprechendes Lehrangebot an der Hochschule besteht.
- (3) Im Wahlpflichtmodul „Schlüsselqualifikationen IV“ können als Fachvorlesung in fremder Sprache insbesondere fremdsprachliche Angebote der Fakultät gewählt werden, soweit sie nicht bereits gem. § 5 Abs. 2 anzurechnen sind. Wählbar sind auch alle anderen fachlichen Vorlesungsangebote der Hochschule in fremder Sprache, sofern sie von der Fakultät als geeignet anerkannt werden.

§ 7
Praxissemester im Ausland

- (1) Der Bachelorstudiengang International Business Law schließt ein Praxissemester (§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung) im Ausland ein, das im vierten Semester absolviert werden soll. Eine Anrechnung von beruflichen Ausbildungs- oder Praxiszeiten erfolgt nicht. Das Praxissemester wird durch einen hauptamtlich Lehrenden begleitet. Die vorgesehenen Aufgabenstellungen und spätere Änderungen sind mit dem betreuenden hauptamtlich Lehrenden abzustimmen. Die Dauer des Praktikums beträgt regelmäßig 20 Wochen, während derer der Studierende im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten eingesetzt wird.
- (2) Ziel des Praxissemesters ist es, bereits erworbenes Wissen praxisnah umzusetzen und Fähigkeiten zur Lösung konkreter Aufgabenstellungen zu entwickeln. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Erfahrungen erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Bachelor of Laws in einem internationalen Umfeld relevant sind.
- (3) Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
- (4) Das Praxissemester wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen der privaten oder öffentlichen Wirtschaft sowie bei anderen Einrichtungen der Berufspraxis im Ausland (Praktikumsstelle im Ausland) durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen. Das Praxissemester kann im Einzelfall nach vorheriger Einwilligung im Inland durchgeführt werden, sofern
1. die Ableistung im Ausland eine besondere Härte darstellen würde oder
 2. sonstige Gründe für eine Ableistung des Praktikums im Inland sprechen

und ein Bezug zum internationalen Wirtschaftsrecht gewährleistet ist. Hierzu ist vor Antritt des Praktikums ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen, der innerhalb von vier Wochen entscheidet.

- (5) Der/die Studierende und die das Praktikum anbietende Einrichtung schließen einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem:
- a) die Verpflichtung der/des Studierenden,
 - die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und den von dieser beauftragten Personen nachzukommen sowie die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
 - wöchentliche Tätigkeitsnachweise (Praktikumsbericht) zu erstellen, aus denen Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich sind und die durch die Praktikumsstelle bestätigt werden;
 - b) die Verpflichtung der Praktikumsstelle,
 - den Studierenden/die Studierende für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
 - dem/der Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen und ihn/sie bei der Anfertigung einer Praxisarbeit zu unterstützen,
 - den Praktikumsbericht, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist, als Tätigkeitsnachweis zu bescheinigen,
 - einen Praktikumsbetreuer zu benennen und
 - dem Studierenden/der Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.
- (6) Der/die Studierende ist verpflichtet
- während des Praktikumssemesters eine wissenschaftliche Praxisarbeit zu erstellen. Inhalt dieser Praxisarbeit ist die problemgerechte Bearbeitung einer in dem Praxissemester gestellten wirtschaftsjuristischen Aufgabe oder die wissenschaftsorientierte Untersuchung einer theoretischen Frage mit praktischem Bezug. Die Praxisarbeit ist spätestens am Semesterende des jeweiligen praktischen Studiensemesters im Dekanat einzureichen;
 - sein/ihr Fernbleiben von der Praktikumsstelle dem praktikumsbetreuenden hauptamtlich Lehrenden unverzüglich anzuzeigen.

- (7) Die Fakultät erhält von den Studierenden unverzüglich eine Ausfertigung des unterzeichneten Praktikumsvertrages.
- (8) Auf der Grundlage des Praktikumszeugnisses, des Praktikumsberichts und der Praxisarbeit erfolgt die Entscheidung über die Anerkennung des Praxissemesters. Der praktikumsbetreuende hauptamtlich Lehrende benotet die Leistung der Studierenden auf der Grundlage des Praktikumsberichts und der Praxisarbeit.

§ 8

Bachelorarbeit, Auslandsstudium

- (1) Das siebente Semester ist u. a. für die Bachelorarbeit vorgesehen. Das Thema ist aus dem Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts zu wählen. Die Abfassung erfolgt in englischer Sprache. Zur Unterstützung der Bachelorarbeit wird ein Seminar im Umfang von vier Semesterwochenstunden angeboten.
- (2) Im Rahmen des Studiums ist ein Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule nachzuweisen. Für das Studium an der ausländischen Hochschule ist das siebte Fachsemester vorgesehen. Im Rahmen des Auslandsstudiums sind an der Hochschule Prüfungsleistungen im Umfang von 18 ECTS einschließlich der Leistungen nach § 4 Abs. 3 (Schwerpunktmodul II) zu erbringen. Die darüber hinaus gehende Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen richtet sich im Einzelnen nach § 10 der Prüfungsordnung. Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes sind die zu belegenden Module im Rahmen eines individuellen Learning-Agreements zwischen der Fakultät, der ausländischen Hochschule und dem Studierenden zu vereinbaren. Sofern sich die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit zumindest teilweise mit dem Auslandsaufenthalt überschneidet, soll das Learning-Agreement auch Festlegungen dazu enthalten, auf welche Weise die Unterstützung der/des Studierenden bei der Bearbeitung in diesem Zeitraum gewährleistet wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2015/2016 das Studium im Bachelorstudiengang International Business Law im ersten Fachsemester beginnen.

Schmalkalden, den 16. Februar 2015

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann